

Nachstehende Bedingungen sind für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge, Lieferungen und Leistungen der XP Control GmbH maßgebend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Für Bauleistungen gilt grundsätzlich die VOB in der jeweils gültigen Fassung.

Etwaigen Bezugsvorschriften des Bestellers, die von den Bedingungen der XP Control GmbH und den übrigen geltenden gesetzlichen Regelung, abweichen, widersprechen wir hiermit und erkennen sie auch dann nicht an, wenn kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt.

Mündliche Absprachen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

Die genannten Bedingungen bleiben im Übrigen, auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, verbindlich.

Spätestens mit Annahme der Ware gelten die nachfolgenden Bedingungen vom Besteller als anerkannt.

1. Angebot und Umfang der Lieferungen

- 1.1 Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine Bindefrist erwähnt ist. Bei Angeboten von Lagerware bleibt Zwischenverkauf vorbehalten.
- 1.2 Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Verbrauchs- und Leistungszahlen sowie sonstige Angaben, haben nur informativen Charakter und sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- 1.3 An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich die XP Control GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.4 Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzugszins

- 2.1 Die Preise verstehen sich ab Lager XP Control GmbH, einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 2.2 Verkehrssteuern (Umsatzsteuer, etc.) werden zusätzlich, gemäß den zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen, erhoben.
- 2.3 Falls nicht anders vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt, ist die Zahlung bar und ohne jeden Abzug frei Zahlstelle XP Control GmbH zu leisten und zwar:
 - ein Drittel Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung und entsprechender Rechnungsstellung,
 - ein Drittel bei Meldung der Versandbereitschaft und entsprechender Rechnungsstellung und
 - die Restzahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung.
- 2.4 Abzüge vom Rechnungsbetrag wie z. B. Skonti sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 2.5 Unabhängig von der Ausstellung von Anzahlungsrechnungen ist XP Control GmbH berechtigt Teilrechnungen über bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen zu erstellen.
- 2.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. XP Control GmbH behält sich vor einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

- 2.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung von Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind von der XP Control GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 2.8 Sofern der Besteller den vereinbarten Liefertermin um mehr als vier Wochen verschiebt, ist XP Control GmbH berechtigt, den Auftrag zu berechnen.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung bzw. mit dem Zeitpunkt, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Besteller zu beschaffende Unterlagen bei der XP Control GmbH eingegangen und vereinbarte Zahlungen geleistet sind.
- 3.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Unternehmen XP Control GmbH verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der XP Control GmbH liegen, z. B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen u. ä. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die XP Control GmbH in wichtigen Fällen dem Besteller anzeigen.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferung auf den Besteller über, unabhängig davon, ob eine Teillieferung erfolgt oder durch die XP Control GmbH weitere Leistungen getragen werden.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von XP Control GmbH bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Die Annahme eines Schecks oder Wechsels durch die XP Control GmbH gilt bis zu deren Einlösung nicht als Bezahlung.
- 5.2 Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wir die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Besteller und wir uns bereits jetzt einig, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen die Übertragung an. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die XP Control GmbH.
- 5.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern. Die Entgeltforderungen des Bestellers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt uns der Besteller bereits jetzt sicherungshalber ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen.

6. Gewährleistung und Haftung für Mängel der Lieferung

- 6.1 Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Käufer setzt voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.2 Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren in 2 Jahren, bei gebrauchten Gegenständen in einem Jahr ab Ablieferung der Sache, sofern der Käufer nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- 6.3 Soweit ein, von XP Control GmbH zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die XP Control GmbH nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet.
- 6.4 Ist die XP Control GmbH zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die XP Control GmbH zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 6.5 Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor: Bei Fehlern die durch Beschädigung, falschen Anschluss, falsche Montage, falsche Inbetriebsetzung oder falsche Bedienung des Kunden oder eines von Ihm beauftragten Dritten verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt z.B. Blitzschlag, bei Fehlern infolge von natürlicher Abnutzung oder Überbeanspruchung oder durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe sowie physikalische und chemische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der XP Control GmbH zurückzuführen sind. Eine objektive und vollständige Klärung der Ausfallursache ist nur möglich, wenn die Ware ungeöffnet an die XP Control GmbH zurückgesandt wird, sie darf daher weder geöffnet noch zerlegt werden. Zur Vornahme aller der XP Control GmbH nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen, hat der Besteller, nach Verständigung mit der XP Control GmbH, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten ist die XP Control GmbH von der Mängelhaftung befreit.
- 6.6 Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Die XP Control GmbH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
- 6.7 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der XP Control GmbH beruht. Die XP Control GmbH ihr gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat.
- 6.8 Die XP Control GmbH kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung nicht wenigstens in dem Umfang erbracht hat, der dem Wert der mangelhaften Sache entspricht. Sofern der Käufer ein berechtigtes Sicherheitsinteresse hat, ist er zur weitergehenden Einbehaltung berechtigt, jedoch nicht über den Betrag hinaus, der dem Dreifachen, der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten, entspricht.

7. Rücktritt vom Vertrag

- 7.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der XP Control GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird.
- 7.2 Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn die XP Control GmbH eine ihrer gestellten angemessenen Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen, durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.
- 7.3 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der XP Control GmbH erheblich einwirken, und für den Fall sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht der XP Control GmbH das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 8.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der XP Control GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Andere Bestimmungen finden keine Anwendung.
- 8.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der XP Control GmbH zuständig ist. Die XP Control GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 8.3 Erfüllungsort ist Witzmannsberg.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise der Rechtsunwirksamkeit ermangeln, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.